



**Landkreis
Lüchow-Dannenberg**
Der Landrat

Allgemeine Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr
und Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Abweichende Sprechzeiten im Fachdienst Straßenverkehr:
Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und Donnerstag 13.30 Uhr – 17.00 Uhr
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Uelzen
Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094
IBAN: DE 27 25850110 0044050094 BIC: NOLADE21UEL
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303
IBAN: DE 27 25010030 0009955303 BIC: PBNKDEFF

Häusanschrift

Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland)
Telefon 05841/120-0 Internet www.luechow-dannenberg.de

Auskunft erteilt

Frau Erlebach
Fachdienst 20 - Finanzen
Telefon-Durchwahl Zimmer Telefax
05841/120234 A 313 05841/12088200
E-Mail finanzen@luechow-dannenberg.de

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Postfach 1252 – 29432 Lüchow (Wendland)

An die
Stadt Lüchow (Wendland)
Postfach
29433 Lüchow (Wendland)



Handwritten notes:
→ 1. VA
2. ST-R.

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
(4) 511201ST Ks 347214	19.10.2016	20 - 20.08.09 - Erl	31.10.2016

Jugendhilfevereinbarung zwischen der Stadt Lüchow (Wendland) und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Ihrem o.a. Schreiben aufgeworfenen Fragen beantworte ich wie folgt:

Wer entscheidet darüber, ob und wann welche Summe reduziert wird?

Nach meiner Auffassung sollten die Hauptverwaltungsbeamten nach den nachstehend aufgeführten Rahmenbedingungen handeln.

Wann ist das Ergebnis des Landkreises positiv genug, um eine Reduzierung der Zahlung diskutieren zu können? Was bedeutet „angemessene Reduzierung“?

Die Finanzeckdaten zum Zukunftsvertrag des Landkreises sehen in den Jahren 2016 – 2024 Überschüsse von 800.000 – 900.000 EUR vor.

Aus meiner Sicht kann daher erst ab einem Überschuss von 800.000 EUR über eine Reduzierung verhandelt werden.

Ab 800.000 EUR bis 950.000 EUR sollten 50 % des übersteigenden Betrages reduziert werden. Darüber hinaus 100 %.

Wichtig ist, dass von Jahr zu Jahr neu geschaut wird, wie das entsprechende Jahresergebnis ausfällt und der Stadt ggf. der übersteigende Anteil vor dem endgültigen Jahresabschluss erstattet wird.

Gegen die Umformulierung des § 2 - wie von Ihnen vorgeschlagen – spricht aus meiner Sicht nichts.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature